

# Bundesministerium für Unterricht

Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschußvermerk  <i>M</i>
33.569/-II/6-1955'	Nachzahlen 35.554/55	
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	
		Skart. im Jahre _____

Gegenstand O z e r n i n - M o r z i n Jaromir, Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.	Frist	zu betreiben am		
		neue Frist		

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

29.12.

M.R.Dr. F r e e k, Sammelakt. 26

Aus dem Einsichtsakt des BKA.  
v.16.Febr.1955, Zl.1061-PrM/55  
geht folgendes hervor:

Anlässlich der Anwesenheit des  
Herrn Bundeskanzlers in Washington  
hat ihm der Direktor der National  
Gallery of Art, David E. Finley ein  
Memorandum folgenden Inhalts  
überreicht:

"Unter den von der amerikanischen  
Armee im Jahre 1945 in den österr.  
Salzbergwerken geborgenen Ge-  
mälden befand sich ein Gemälde  
von Jan Vermeer " Der Künstler bei  
der Arbeit in seinem Atelier". Die-

Geschäftszeichen	Reing.
	Vergl.
Grundzahl	Begl. <i>11. März 1955</i>
	Best.
	Reg.

ses Gemälde gehörte dem Grafen  
Ozernin, der sich von ihm

daß die österreichischen Gerichte, die völlig unabhängig in der Rückstellungssache; Gemälde von Vermeer, "Der Künstler in seinem Atelier" entschieden hatten, den Rückstellungsanspruch des Einschreiters Jaromir Czernin-Morzin verneint haben.

Das Bundesministerium für Unterricht ist nicht in der Lage, in das derzeit beim Bundesministerium für Finanzen anhängige Verfahren einzugreifen. Sollte auch dieses Verfahren die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Bildes durch den österreichischen Staat bestätigen, könnte das Bundesministerium für Unterricht ~~keinesfalls~~ keinesfalls eine Schenkung dieses Bildes an die Nationalgalerie in Washington ins Auge fassen.

Wenn aber das Bild dem früheren Eigentümer zugesprochen werden sollte, würde eine Ausfuhrgenehmigung durch das Bundesdenkmalamt nicht erteilt werden können.

Auf die h.o. Noten an das BKA.AA. vom 21.11.1950, Zl.73.386-II/6-1950, vom 29.9.1951, Zl.44.087-II/6-1951 und vom 21.4.1952, Zl.49.922-II/6-1952 sowie auf die d.o. Mitteilung vom 10.1.1951, Zl.131.079-Pol/51 wird hingewiesen. ]

## II.

- 1.) An den Adm. Direktor der Sammlungen im Kh. Museum
- 2.) An den Präsidenten des Bundesdenkmalamtes

ad 1.u.2.) Beiliegende Referatsabschrift wird zur do. vertraul. Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am . 7. <sup>11</sup> Februar 1955.

Kanzlei!  
An Erl. II/1 und II/2  
ist je eine Referats-  
abschrift anzuschl.

*Handwritten signature*  
/ 24. II.

33.569-II/6-55

Nachzahl

35.554/55

C z e r n i n - M o r z i n Jaromir,  
Rückstellung eines Gemäldes nach dem  
Zweiten RStG.

vor Hinterlegung

M.R.Dr.F r e e k. Sammelakt.

Aus dem Einsichtsakt des BKA. v.  
16.Febr.1955, Zl.1061-PrM/55 geht  
folgendes hervor:

Anlässlich der Anwesenheit des  
Herrn Bundeskanzlers in Washington  
hat ihm der Direktor der National  
Gallery of Art, David E. Finley ein  
Memorandum folgenden Inhalts über-  
reicht:

"Unter den von der amerikanischen  
Armee im Jahre 1945 in den österr.  
Salzbergwerken geborgenen Gemälden  
befand sich ein Gemälde von Jan  
Vermeer" Der Künstler bei der Arbeit  
in seinem Atelier". Dieses Gemälde ge-  
hörte dem Grafen Czernin, der sich von  
ihm kurz vor dem Kriege durch einen  
Zwangverkauf an Hitler trennen mußte  
und zwar zu einem bedeutend geringe-  
ren Betrag, als er ihn auf dem Kunst-  
markt erhalten hätte. Es war ihm vor-  
her ein bedeutend grösserer Betrag  
durch amerikanische Sammler angeboten  
worden.

Die amerikanische Armee hat das Ge-  
mälde nicht als Eigentum Hitlers be-  
schlagnahmt. Es wurde zu Weihnachten

359

1945 durch General Mark Clark der amerikanischen Armee der österreichischen Regierung übergeben, als Gemälde, die dem Kunsthistorischen Museum gehörten, ebenfalls durch die amerikanische Armee nach Wien zurückgegeben wurden. Das Gemälde des Grafen Czernin wurde im Kunsthistorischen Museum untergebracht und obwohl Graf Czernin einen Prozess für die Rückstellung angestrengt hat, ist ihm bisher der Erfolg ausgeblieben. Er möchte das Gemälde zurückhalten - und falls ihm dies gelingen sollte, hat er sich einverstanden erklärt, dasselbe der Nationalen Kunstgalerie in Washington zu verkaufen. Freunde des verstorbenen Andrew W. Mellon, des Gründers der Nationalgalerie, haben sich einverstanden erklärt, der Nationalgalerie Geldmittel zum Ankauf des Gemäldes zu geben und hoffen, daß dies vor dem 24. März 1955 durchgeführt sein kann, der der 100. Geburtstag des Mr. Mellon wäre

Soviel ich weiß, ist der Minister in Wien, der mit der Sache zu tun hat, der Finanzminister Dr. E. Kamitz.

Falls die österreichische Regierung es ermöglichen könnte, daß das Gemälde der Nationalgalerie geschenkt wird, wäre dies eine Geste, die sowohl von den Vertrauensmännern der Galerie als auch vom amerikanischen Volk mit tiefer Dankbarkeit aufgenommen werden würde.

David E. Finley  
Leiter.

Es hätte zu ergehen:

I.

Kanzlei! Der Einsichtsakt des BKA ist mit folgender Einsichts bemerkung versehen rückzuleiten:

"Gesehen. Das Bundesministerium beehrt sich darauf hinzuweisen daß die österreichischen Gerichte, die völlig unabhängig in der Rückstellungssache: Gemälde von Vermeer, "Der Künstler in seinem Ateli entschieden hatten, den Rückstellungsanspruch des Einschreiters Jaromir Czernin-Morzin verneint haben.

Das Bundesministerium für Unterricht ist nicht in der Lage, in das derzeit beim Bundesministerium für ~~HEIMAT~~ Finanzen anhängige Verfahren einzugreifen. Sollte auch dieses Verfahren die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Bildes durch den österreichischen Staat bestätigen, könnte das Bundesministerium für Unterricht keinesfalls eine Schenkung dieses Bildes an die ~~MEIN~~ Nationalgalerie in Washington ins Auge fassen.



360

Wenn aber das Bild dem früheren Eigentümer zugesprochen werden sollte, würde eine Ausführungsgenehmigung durch das Bundesdenkmalamt nicht erteilt werden können.

Auf die ho.Note an das BKA.AA. vom 21.11.1950, Zl.73.386-II/6-1950, vom 29.9.1951, Zl.44.087-II/6-1951 und vom 21.4.1952, Zl.49.922-II/6-1952 sowie auf die do.Mitteilung vom 10.1.1951, Zl.131.079-Pol/51 wird hingewiesen.

II.

- 1.) An den Adm.Direktor der Sammlungen im Kh.Museum
- 2.) An den Präsidenten des Bundesdenkmalamtes

ad 1.u.2.) Beiliegende Referatsabschrift wird zur do. X vertraul. Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 1. März 1955

D r i m m e l

Kanzlei!

An Erl.II/1 und II/2  
ist je eine Referats-  
abschrift anzuschl.

Dr.Frcek

24.II.

Ges.Musil 26.2.

RICHTSANWALT  
DR. ALFRED KASAMAS  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN IV, Kolschitzkygasse 15/5  
TEL. U 43-454 / P. Sp. Kto. 122.106

D

Wien, den 1. März 1955

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich vertrete seit einiger Zeit Herrn Jaromir Graf Czernin, mit dem Sie im September v.J. wegen des Van-Neer-Bildes einen Vertrag geschlossen haben. Ebenso wie meine Vorgänger, Herr Dr. Stern und Herr Dr. Gluss, habe ich mich weiterhin bemüht, mit der Republik Österreich einen möglichst günstigen Vergleich abzuschließen. Ich habe bei Herrn Finanzminister Dr. Kusitz vorgesprochen und ich bin bei meiner Aktion jedenfalls nicht auf Ablehnung gestoßen.

Mittels dieser Aktion haben Sie an Sie abgeerachtet, an das Bundesministerium für Finanzen eine Zuschrift im Raster des Datum 29.1.1955 zu richten, in der Sie behaupten, daß dieses Bild seit 11.9.1954 im Eigentum der National Gallery of Art in Washington steht. Als Beweis hierfür zitieren Sie zwei Briefe von 5. und 11.9.54, die Ihnen mein Mandant geschrieben hat, Sie werden selbst genau wissen, daß die National Gallery of Art niemals Eigentümer dieses Bildes ist und auch nicht sein kann, denn weder Graf Czernin noch sonst jemand kann etwas verkaufen, was ihm noch gar nicht gehört. Doch auch irgendwelche Rechte zum Verkauf des Bildes um den Betrag von 400.000,- sind unzulässig als zu veräußern.

Wien, den 7. März 1932

höchstens geringen Preis von 400.000 Dollar - wobei Sie offenbar das erzielbare Plus für sich verwenden wollen - sind Ihnen nicht eingeräumt worden. Dieses Übrige auch sonst höchst ansehbare Verkaufsrecht ist längst erloschen, weil Sie Ihren vertraglich übernommenen Verpflichtungen gegenüber Herrn Graf Czernin nicht eingehalten haben und auch die übliche Kaskofrist, die man einem Vertragspartner zur Erfüllung setzt, ungenützt verstreichen liessen. Ihre Verpflichtung ist es ja gewesen, den Grafen Czernin, der sich in grossen finanziellen Schwierigkeiten befindet, ab September v. J. ausserstand zu alimentieren, so daß er seine Familie standesgemäß erhalten kann, um schuldenfrei leben zu können, wobei Sie damit rechnen mußten, daß Ihr Aufwand für den Grafen Czernin verloren sein könnte, falls das Bild nicht zurückgestellt wird. Dieser Verpflichtung sind Sie nicht nachgekommen. Sie haben einige Hotelrechnungen für ihn bezahlt, aber sonst nichts geleistet. Nach Setzung der Kaskofrist, am 1. November v. J. erfolgte, haben Sie überhaupt nichts mehr bezahlt. Der Vertrag ist daher null und nichtig und Sie haben überhaupt keine Rechte. Sie haben dem österreichischen Finanzministerium zwar zwei Briefe des Grafen Czernin vorgelegt, aber nicht das wichtigste Dokument, nämlich den Vertrag zwischen Ihnen und dem Grafen Czernin, aus dem hervorgeht, daß auch Sie Verpflichtungen übernommen haben, und aus dem Sie oben dargestellt. Dieser Vertrag existiert. Herr Dr. Stern hat Sie gefragt und er hat mir auch seinen Inhalt bekanntgegeben. Ich fordere Sie daher auf, sofort eine beglaubigte Abschrift dieses Vertrages vorzulegen und zwar entweder mir oder dem österreichischen Finanzministerium. Wenn Sie das nicht tun, werden wir sofort gegen Sie einen Prozess beginnen und im übrigen auch Ihre Vereinbarung mit dem Grafen Czernin deswegen anfechten, weil er mit dem 400.000 Dollar bestimmt viel weniger erhalten wird, als das Bild wert ist. Sie wissen doch selbst genau, daß dieses Bild Abnehmer um ein vielfaches des Betrages von 400.000 Dollar

1955

Bundesministerium für Finanzen.

362

Geschäftszahl 206.661 34 / 55	Vorzahl 205.729/55 unv.l.b.	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk  <b>Dringlichkeit</b>
Miterledigte Zahlen 206.725/55 ✓	Nachzahlen 208.125/55	
	Bezugszahlen	

Gegenstand Note des BM.f. Unterricht vom 31.3.1955, Zl. 42.185-II/6-1955, betreffend Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.; Berufung gegen den Bescheid der FLD Wien vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.	Frist 11.5. 1955	zu betreiben am
		neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

Im Laufe des Berufungsverfahrens hat ein gewisser Dr. Opalsky in Zürich anher mitgeteilt, daß nunmehr die National Gallery of Art in Washington Eigentümerin des Bildes sei, das Graf Czernin verkauft hätte. Das diesbezügliche Schreiben wurde von der Berufungsbehörde nicht weiter behandelt, da es für die Frage irrelevant war, nachdem der Rückstellungswerber die Erklärung abgegeben hatte, daß keineswegs den Rückstellungsanspruch zediert hatte. Eine Beantwortung dieses Schreibens ist erst durch das BM.f. Unterricht erfolgt, das nunmehr auch die Antwort Dris Opalsky vorliegt. Dieser behauptet, der Verkauf soll auf Grund eines Gutachtens des RA Dr. Michael Stern

27. April 1955

Geschäftszeichen	Reing.
Grundzahl 200.232 - 34 / 55	Vergl.
	Begl.
	Best. 27. APR. 1955

St. Dr. Lager-Nr. 486. - Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 12.265 54

357/1000A

1945 durch General Mark Clark der amerikanischen Armee der Österreichischen Regierung übergeben, als Gemälde, die dem Kunsthistorischen Museum gehörten, ebenfalls durch die amerikanische Armee nach Wien zurückgegeben wurden. Das Gemälde des Grafen Czernin wurde im Kunsthistorischen Museum untergebracht und obwohl Graf Czernin einen Prozess für die Rückstellung angestrengt hat, ist ihm bisher der Erfolg ausgeblieben. Er möchte das Gemälde zurückerhalten - und falls ihm dies gelingen sollte, hat er sich einverstanden erklärt, dasselbe der Nationalen Kunstgalerie in Washington zu verkaufen. Freunde des verstorbenen Andrew W. Mellon, des Gründers der Nationalgalerie, haben sich einverstanden erklärt, der Nationalgalerie Geldmittel zum Ankauf des Gemäldes zu geben und hoffen, daß dies vor dem 24. März 1955 durchgeführt sein kann, der der 100. Geburtstag des Mr. Mellon wäre.

Soviel ich weiß, ist der Minister in Wien, der mit der Sache zu tun hat, der Finanzminister Dr. E. Kamitz.

Falls die Österreichische Regierung es ermöglichen könnte, daß das Gemälde der Nationalgalerie geschenkt wird, wäre dies eine Geste, die sowohl von den Vertrauensmännern der Galerie als auch vom amerikanischen Volk mit tiefer Dankbarkeit aufgenommen werden würde.

David E. Finley  
Leiter.

Es hätte zu ergehen:

I.

Kanzlei! Der Einsichtsakt des BKA ist mit folgender Einsichts bemerkung versehen rückzuleiten:

"Gesehen. Das Bundesministerium beehrt sich darauf hinzuweisen daß die Österreichische Gerichte, die völlig unabhängig in der Rückstellungssache: Gemälde von Vermeer, "Der Künstler in seinem Ateli entschieden hatten, den Rückstellungsanspruch des Einschreiters Jaromir Czernin-Morzin verneint haben.

Das Bundesministerium für Unterricht ist nicht in der Lage, in das derzeit beim Bundesministerium für ~~HAUPT~~ Finanzen anhängige Verfahren einzugreifen. Sollte auch dieses Verfahren die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Bildes durch den Österreichischen Staat bestätigen, könnte das Bundesministerium für Unterricht keinesfalls eine Schenkung dieses Bildes an die ~~MEIXE~~ Nationalgalerie in Washington ins Auge fassen.

360

Wenn aber das Bild dem früheren Eigentümer zugesprochen werden sollte, würde eine Ausführungsgenehmigung durch das Bundesdenkmalamt nicht erteilt werden können.

Auf die ho.Note an das BKA.AA. vom 21.11.1950, Zl.73.386-II/6-1950, vom 29.9.1951, Zl.44.087-II/6-1951 und vom 21.4.1952, Zl.49.922-II/6-1952 sowie auf die do.Mitteilung vom 10.1.1951, Zl.131.079-Pol/51 wird hingewiesen.

II.

- 1.) An den Adm.Direktor der Sammlungen im Kh.Museum
- 2.) An den Präsidenten des Bundesdenkmalamtes

ad 1.u.2.) Beiliegende Referatsabschrift wird zur do. X vertraul. Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 1. März 1955

D r i m m e l

Kanzlei!

An-Erl.II/1 und II/2

ist je eine Referatsabschrift anzuschl.

Dr.Frcek

24.II.

Ges.Musil 26.2.



VR-V 10.075-42/55, ✓  
Jaromir Czernin-Morzin,  
Rückstellung eines Gemäldes nach dem  
Zweiten Rückstellungsgesetz.  
Beilage: 1 Exekutionsbewilligung.

2. März

Wien, ~~Februar~~ 1955.

*Prüfung gegen den Bankid der F.L. & Wien  
vom 10.12.1954, ALVA II 10133-21/54.*

I. An das  
Bundesmin.f.Fin., Abt. 34,  
W i e n I,

*den Bescheid des B. G. Kitzbühel vom 22.2.1955 Z 382/55 bezügl. einer*

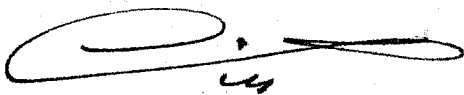
In der Beilage wird eine Exekutionsbewilligung gegen Jaromir Czernin-

Morzin ~~von~~ *übermittelt. mit der Bitte um Einrechen an das dort  
befindliche Lo 101 vorgelegt überreicht*

II. Kanzlei: ad Schreiben I beigeheftete Exekutionsbewilligung an-

schliessen.  
W. v. 30. Juni 1955.

Der Leiter der Dienststelle !



Für Kanzlei	- 3. März 1955	is
Reingeschrieben	4.3.55	M
Verglichen	- 4. März 1955	M - C
Abgefertigt	- 5. März 1955	ten
Beilagen		

*f. be  
Alf. Red.*

e/c/c)

11012/55  
1316

VI-1/5168/178

Gen. T.

- a/ Kanzlei : Schreibe das Vermögensverzeichnis BlZl.15 des Exekutionsaktes 4x ab/ <sup>2x</sup>
- b) Betr. : ( aus ON.177 ) z.Zl.202.703-43/55 <sup>34</sup>  
2 Blg.

An das  
Bundesministerium für Finanzen.

Die Prok. legt in der Anlage das Vermögensverzeichnis des Antragstellers anlässlich des Offenbarungseidesverfahrens beim BG Kitzbühel E 1697/54 vor. Der vorletzte Satz dieses eidestätlichen Verzeichnisses: " Auf das rückzustellende Bild ~~xxxxxxx~~ ( Vermeer ) habe ich keinerlei Vorschüsse erhalten " steht in diametralem Gegensatz zu den Angaben Dris. Opalski, der schreibt " Czernin nahm auch von mir aus dem Titel der Anzahlung Geldbeträge in Empfang ".

Wenn man noch in Erwägung zieht, dass der Offenbarungseid ~~xxxx~~ erst am 3. Dezember 1954 geleistet wurde, der Verkaufsauftrag aber bereits am 6. September 1954 erfolgte, hätte man erwarten müssen, dass der Antragsteller anlässlich des Offenbarungseides auf die Tatsache dieses Verkaufsauftrages hingewiesen hätte. Tatsächlich schwächt der Antragsteller seine Aussage bei der Eidestagsatzung in der Äusserung zur do. Zahl 202.703-34/55 dahingehend ab, dass er selbst kein Geld bekommen habe, wohl aber von Dr. Opalski verschiedene Hotelrechnungen in der

5. 3. 1955 Schweiz und in Wien bezahlt erhalten habe und zwar für die Abtretung der Verkaufsrechte. Somit gibt der Antragsteller

Ohne ~~xxxxxxx~~ aus diesen widersprechenden Äusserungen ~~bereits~~ <sup>jetzt</sup> Konsequenzen ziehen zu wollen, muss die Prok. jedenfalls auf die auffällige Diskrepanz der Behauptungen Dris. Opalski und des Antragstellers verweisen, damit auch dieser Umstand bei einer Beweiswürdigung durch die Berufungsbehörde berücksichtigt wird.

3. März 1955

reicht zu, bereits Urkunden auf das Bild erhalten zu haben

*[Signature]*  
21/11/55

c) Gerichtsakt an als Kitzbühel zu machen

VR-V 10095 -43/55 ✓ *ausgetragen*  
Jaromir Czernin-Morzin,  
Rückstellung eines Gemäldes,  
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz,  
Beilage: 1 Abschrift einer Exekutionsbewilligung.

Wien, 3. ~~Februar~~ <sup>März</sup> 1955. *207*

Lauf AVG 6.17  
2009000000

I. An die  
Finanzprokurator,  
W i e n I,

In der Beilage wird eine Abschrift des Beschlusses des Bez. Gerichtes  
Kitzbühel vom 22.II.1955, GZ: E 382/55 bezüglich einer Exekutionsbe-  
willigung gegen Jaromir Czernin-Morzin mit der Bitte um Kenntnismahme  
überreicht.

II. Schreibstube: Abschrift beiliegender Exekutionsbewilligung an-  
fertigen und  
Kanzlei: ad Schreiben I diese Abschrift anschliessen.

W.V, 30.Juni 1955.

Für den Leiter der Dienststelle !

*S. Hly*

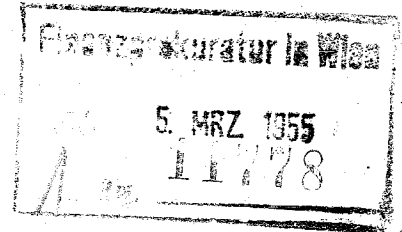
Zur Kanzlei - 3. März 1955  
Rechtsanwalt - 4. 3. 55  
März 1955  
- 5. März 1955

*M. Red.*

**FINANZLANDESDIREKTION**  
für Wien, Niederösterreich und Burgenland  
Dienststelle für Vermögenssicherungs-  
und Rückstellungsangelegenheiten  
Wien I, Schottenring 14

Wien, am 3. März 1955

VR-V lo. 075-43/55  
Jaromir Czernin-Morzin,  
Rückstellung eines Gemäl-  
des, nach dem Zweiten Rückstellungs-  
gesetz.  
Beilage: 1 Abschrift einer Exekut.Bew.



An die

F i n a n z p r o k u r a t u r ,

*VI-1/5168/177*

W i e n I.,

*7387*

In der Beilage wird eine Abschrift des Beschlusses des  
Bezirksgerichtes Kitzbühel vom 22.II.1955, GZ.E 382/55 bezüglich  
einer Exekutionsbewilligung gegen Jaromir Czernin-Morzin mit der  
Bitte um Kenntnissnahme überreicht.

Für den Leiter der Dienststelle:

Dr. Schreyer

Für die Richtigkeit:  
der Ausfertigung:

*11012*

*6*

Abschrift

Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

National Gallery  
of Art U.S.A.  
Smithsonian Institution

NATIONAL GALLERY OF ART  
Washington 25, D.C.  
March 3, 1955

Sehr geehrter Herr Dr. G l a s s :

Erhalt Ihres Briefes vom 19. Februar 1955 wird bestätigt. Die National Gallery hat ein Angebot erstellt für den Ankauf des Gemäldes "Der Künstler in seinem Studio" von Vermeer gegen Erhalt des klaren Rechtstitels und der erforderlichen Exportlizenzen. Wir betrachten uns in den anderen Angelegenheiten auf die in Ihrem Schreiben Bezug genommen wurde nicht beteiligt, ausser in dem oben erwähnten Ausmaß.

Hochachtungsvoll

David E. Finley e.h.

David E. Finley  
Director

Dr. Paul Georg Glass,  
Anwalt  
Salztorgasse 7  
Wien I.,  
Österreich

a/l/c)

11012/55  
1316

VI-1/5168/178

Gen. T.

- u/ Kanzlei : Schreibe das Vermögensverzeichnis BlZl.15 des Exekutionsaktes 4x ab <sup>2x</sup>
- l) Betr. : ( aus ON.177 ) z.Zl.202.703-43/55 <sup>34</sup>  
2 Blg.

An das

Bundesministerium für Finanzen.

5. 3. 1955

Die Prok. legt in der Anlage das Vermögensverzeichnis des Antragstellers anlässlich des Offenbarungseidesverfahrens beim BG Kitzbühel E 1697/54 vor. Der vorletzte Satz dieses ~~eidestätigen~~ Verzeichnisses: " Auf das rückzustellende Bild ~~xxxxxxx~~ ( Vermeer ) habe ich keinerlei Vorschüsse erhalten " steht in diametralem Gegensatz zu den Angaben Dris. Opalski, der schreibt " Czernin nahm auch von mir aus dem Titel der Anzahlung Geldbeträge in Empfang ".

Abf.  
Zuschriften  
Bildg. b) an -  
rhd

Wenn man noch in Erwägung zieht, dass der Offenbarungseid ~~xxxx~~ erst am 3. Dezember 1954 geleistet wurde, der Verkaufsauftrag aber bereits am 6. September 1954 erfolgte, hätte man erwarten müssen, dass der Antragsteller anlässlich des Offenbarungseides auf die Tatsache dieses Verkaufsauftrages hingewiesen hätte. Tatsächlich schwächt der Antragsteller seine Aussage bei der Eidestagsatzung in der Äusserung zur do. Zahl 202.703-34/55 dahingehend ab, dass er selbst kein Geld bekommen habe, wohl aber von Dr. Opalski verschiedene Hotelrechnungen in der

5. 3. 1955

Schweiz und in Wien bezahlt erhalten habe und zwar für die Abtretung der Verkaufsrechte. Somit gibt der Antragsteller

Ohne ~~xxxxxxx~~ aus diesen widersprechenden Äusserungen ~~bereits jetzt~~ Konsequenzen ziehen zu wollen, muss die Prok. jedenfalls auf die auffällige Diskrepanz der Behauptungen Dris. Opalski und des Antragstellers verweisen, damit auch dieser Umstand bei einer Beweiswürdigung durch die Berufungsbehörde berücksichtigt wird.

3. März 1955

reicht zu, bereits Vorläufe auf das Bild erhalten zu lassen

Handwritten initials and date: 11/11/55

c) Gerichtsakt an als Kitzbühel zurück



11778/55  
1387

VI-1/5168/179

*a/b/*

Gen. I

Betr. : Rückstellungsverfahren Jaromir Czernin-Morzin  
( Gemälde Jan Vermeer van Delft )  
z. Zl. 63.249-II/6-54

An das

10. März 1955

Bundesministerium für Unterricht. ✓

Im Nachhang zum ho. Bericht vom 25.2.1955 , Zl. 9367/55-6  
beehrt sich die Prok. mitzuteilen, dass RA. Dr. Michael Stern  
beim BG. Innere Stadt, Wien, ein Versäumungsurteil zur GZ.  
31 C 1455/54 über S 250.000.- gegen Jaromir Czernin-Morzin  
erwirkt hat. Mit diesem Versäumungsurteil hat Dr. Michael  
Stern nunmehr Exekution durch Pfändung und Verwertung  
des Anspruches auf Rückstellung des gegenständlichen  
Gemäldes geführt. Die Exekution wurde bewilligt und der  
Rep. Ö. ( FLD. f. W. NÖ. und Bgl. ) verboten, das genannte Ge-  
mälde der verpflichteten Partei ( Jaromir Czernin-Morzin )  
auszuführen.

Die Prok. bringt diesen Sachverhalt zur do. Kenntnis  
und gestattet sich die Anregung, bei einem Schreiben an  
Dr. Opalski auch diese letzte Entwicklung der Angelegen-  
heit zu erwähnen

7. März 1955

31 C 1455/54

19. 3. 1955

*Abg. Innere Stadt - Wien*

*Wien I,*

*Österreichische 7. ✓*

*Sie Prok. ersucht um langfristige Übermittlung  
des dg. Aktes GZ. 31 C 1455/54 d. Michael Stern  
- Jaromir Czernin - Morzin. 7/3. 54.*

*Hiltner*

**FINANZLANDESDIREKTION**  
für Wien, Niederösterreich und Burgenland  
Dienststelle für Vermögenssicherungs-  
und Rückstellungsangelegenheiten  
**wien I, Schottenring 14**

Wien, den 5. März 1955

VR-V 10084-5/55

Dr. Franz und Dr. Helene Erlach,  
Rückstellung der Holzplastik  
"Pfernigberger Schmerzensmann"  
nach dem Zweiten Rückstellungs-  
gesetz.

An das

Bundesministerium für Finanzen,  
Abt. 32,

Wien.

Der ho. Rückstellungsbescheid Zahl VR-V 10037-3/55 vom 14. Fe-  
bruar 1955 betreffend das Vermögensobjekt "Pfernigberger Schmerzens-  
mann" ist infolge Berufung nicht in Rechtskraft erwachsen.

Für den Präsidenten:

Dr. Sika  
winkl. Hofrat

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung:

*Sika*

32  
F. Hiltner  
207334/7  
20313

Bundesministerium für Finanzen	
Eingereicht	7. MRZ. 1955
Zl.	207332/g - 17 - 4
	Billig.

RECHTSANWALT  
DR. ALFRED KASIMAS  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN IV, Kolchitzgasse 15/5  
TEL U 43-4-54 / P. Sp. Kro. 122.106

Wien, den 5. März 1955

P

An das

Bundesministerium für Finanzen,  
Abteilung 34,

W i e n I.,  
Ballhausplatz

Betr.: Zl. 203.496 - 34/1955.

Jaromir Czernin - Morzin

Zu Ihrer Aufforderung vom 2.3.55, mich namens des  
Herrn Czernin zu einem Schreiben der Finanzprokuratorat vom  
25.2.55 binnen 14 Tagen zu äußern, gestatte ich mir, Ihnen  
vorerst den Durchschlag eines Briefes, den ich am 1.3.1955  
an Herrn Dr. Opalski in dieser Angelegenheit ge-  
schrieben habe, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.  
Sie können daraus die Stellungnahme des Herrn Czernin zu  
dieser aufgeworfenen Frage entnehmen und auch die Schritte,  
die ich gegen Herrn Dr. Opalski beabsichtige.

Tatsache ist jedenfalls, daß die National Gallery of  
Art niemals Eigentümer des Bildes sein kann, selbst wenn man  
die bisher von Dr. Opalski vorgelegten Urkunden als vollkommen  
richtig ansieht. Ein Eigentumsrecht kann es aus juristischen  
Gründen überhaupt nicht geben, höchstens ein Verkaufrecht  
des Dr. Opalski nach einer allfälligen Rückstellung des Bildes.  
Es handelt sich hier höchstens um einen obligatorischen An-  
spruch des Herrn Dr. Opalski gegen Herrn Czernin nach Rückstellung.

./.



Ich bitte jedenfalls auch um Fristverlängerung für die Klarstellung der von Dr. Opalski aufgeworfenen Fragen, da 14 Tage keinesfalls ausreichen. Ich glaube, daß Herrn Dr. Opalski für die Vorlage des Kaufvertrages und der sonstigen Dokumente Fristen gesetzt werden sollten. Ich bitte um Mithilfe des Ministeriums bei der Klärung dieser Angelegenheit, verweise aber nochmals darauf, daß eine mangelnde Aktivlegitimation des Herrn Czernin in diesem Rückstellungsverfahren auf keinen Fall gegeben ist, jedenfalls nicht auf Grund der bisher von Dr. Opalski vorgelegten zwei Briefe meines Mandanten.

*1. Bilanz*

RECHTSANWALT  
DR. ALFRED KASAMAS  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN IV, Kolschitzkygasse 15/5  
TEL. U 43-4-54, P. Sp. Kto. 122.106

*Kasamas*

Bundesministerium für Finanzen  
Wien I., Ballhausplatz 1

Zl. 204.326 - 34/55

Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten RStG.; Berufung gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 10. Juli 1954, Zl. VR-V 10.133-21/54.

Finanzprokuratur in Wien  
Eing. 16. MRZ 1955  
Bil. 13825

*Antikommunale*  
*M*

Der  
Finanzprokuratur,

W i e n I.

behufs Kenntnisnahme mit der Einladung, eine Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen dem Bundesministerium für Finanzen zukommen lassen zu wollen.

(1)

11. März 1955  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kasamas*

8.

Finanzlandesdirektion für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland  
Dienststelle für Vermögenssicherungs-  
und Rückstellungsangelegenheiten

Wien ... 7. März 1953 ... 1055  
III., Verd. Zellamtsstr. 3  
Fernruf: U 14 - 0 - 91

VR-V 10.114/53  
Rückstellung: eins Bildes

je zweifach

- 1. An das { B. M. f. Fin., Abt. 34, Wien I., Brillnauhof 1
- 2. { ..... Amt der Wiener Landesregierung  
in Wien I., Neue Rathaus

Rückstellungswerber ... Jaromir Eserein - Morzin, Kitzbühel,  
Villa Seerose

vertreten durch: Dr. Paul Georg Glas, RA, Wien I., Salztorgasse 7 und 8

Verwaltende Stelle: ... Kunsthistorisches Museum in Wien

Gegenstand des Rückstellungsanspruches: Gemälde von Jan Vermeer  
"van Delft" "Der Künstler in seinem Atelier"

Früherer Eigentümer: ... Jaromir Eserein - Morzin

Tag der Einreichung des Rückstellungsantrages: ... 23. 2. 1953

Der Inhaber des entzogenen Vermögens, Republik Österreich

hat die Anmeldung gemäss § 4 VEA. (BGBl. Nr. 106/1946) am  
..... bei der .....  
..... nicht ..... erstattet;

der Rückstellungswerber hat eine Meldung gemäss § 6 VEA. (BGBl. Nr.  
10/1946) am ..... bei der .....  
..... nicht ..... erstattet.

Für den Leiter der Dienststelle:

Dr. F. G. Aufriecht, RA,  
Wien I., Seilerstätte 22

Handwritten signature/initials

Administrative stamp with date 9. 3. 1953



Bundesministerium der Finanzen

BAHNHOFPLATZ

Zl. 203.962-34/55

Jaromir-Czernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz; Berufung gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion Wien vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54; Vorlage einer Executionsbewilligung.

An die

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten,

W i e n I.,  
Schottenring 14.

Die Beilage des dortigen Berichtes vom 2.3.1955, Zl. VR-V 10.075-42/55, das ist die Exekutionsbewilligung des Bezirksgerichtes Kitzbühel vom 22.2.1955, E 382/55, wird mit dem Beifügen rückgemittelt, dass diese für den Rückstellungsakt, also für die Hoheitsverwaltung, ohne Belang ist, hingegen diejenige Behörde betrifft, der - in Wirtschaftsverwaltung - die Verwaltung dieses Bildes obliegt.

8. März 1955.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister:  
Dr. Klein.

*Klein*

208

Zf. 25. 332/8 - 32/55  
 HITLER Adolf;  
 Vermögensverfall gem. § 11 V6.

Vorzugsz. 25. 332/8 - 32/55  
 Grundzahl 25. 332/8 - 32/55

FRIST  $\frac{10}{4}$  Tage

**1935**

Sie muss. Benachrichtigung dienst zur Kenntnis  
 Im übrigen hätte zu ergeben:

Beh: N.O.  
 Zf. 25. 33. 876/14-XI. - An die  
 Finanzprokuratur.

Das Hm. f. F. bringt die ka. Zinschäfte vom 10. 2. 1935, Zf. 25. 332/2-32/55,  
 mit dem Schreiben im beidige Beledigung in Einklang.

10. März 1935.  
 Schmidt

StH 9/3.

11.3.35

Geschäftszeichen	Reing.	107.
	Verf.	Mann
Grundzahl	Par.	14. MRL 1935
	Grundzahl	25. 332/8 - 32/55

17

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT

Zahl: 35.554-II/6-1955

Jaromir Czernin - Morzin,  
Rückstellungsverfahren nach dem Zweiten  
RS+G. betreffend das Gemälde "Der Künst-  
ler im seinem Atelier" von Jan Vermeer  
van Delft.

An

Herrn Viktor Opalski

in Zürich 8.  
Dufourstr. 32  
Schweiz

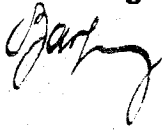
Sie haben am 29. Jänner 1955 an das Bundesministerium für Finanzen ein Schreiben gerichtet, in welchem Sie um authentische Information ersuchen, ob das im Betreff genannte Gemälde inzwischen dem Grafen Jaromir Czernin zurückgegeben wurde.

Hiezu wird bekanntgegeben, daß sich das Gemälde nach wie vor im Kunsthistorischen Museum in Wien befindet. Mit der bezüglich dieses Gemäldes laufenden Rückstellungsangelegenheit ist das Bundesministerium für Finanzen befaßt. Das Bundesministerium für Unterricht kann zu der möglichen Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen keine Stellung beziehen. Aber wenn die Entscheidung dieses Ministeriums auf Ausfolgung dieses Bildes lauten würde, wäre das Bundesdenkmalamt bzw. das Bundesministerium für Unterricht nicht in der Lage, die Genehmigung zur Ausfuhr dieses Bildes zu erteilen. Auch das Versprechen einer "Opfergabe" könnte diesen, auf den gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Standpunkt nicht beeinflussen. Die Einleitung von Verhandlungen über diesen Punkt erübrigt sich daher, unbeschadet der Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen.

Informativ wird noch mitgeteilt, daß Rechtsanwalt Dr. Michael Stern beim Bezirksgericht Innere Stadt-Wien ein Versäumungsurteil zur GZ. 31 C 1455/54 über S 250.000.- gegen Jaromir Czernin-Morzin erwirkt

hat. Mit diesem Versäumungsurteil hat Dr. Michael Stern nunmehr Exekution durch Pfändung und Verwertung des Anspruches auf Rückstellung des gegenständlichen Gemäldes geführt. Die Exekution wurde bewilligt und der Republik Österreich (Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Burgenland) verboten, das genannte Gemälde der verpflichteten Partei (Jaromir Czernin-Morzin) auszufolgen.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Wien, am 11. März 1955  
Für den Bundesminister:  
M u s i l

209

Wien, 12. März 1955.

VR-V 10.075-44/55 ✓  
Jaromir Czernin-Morzin,  
Rückstellung eines Gemäldes nach dem  
Zweiten Rückstellungsgesetz.  
Beilage: 1 Exekutionsbewilligung.

EXSEKUTIONEN

Laut AVG: § 47 Abs. 2  
von der...  
aus...

I. An die  
Verwaltung des Kunsthistorischen Museums,  
W i e n I,

In der Beilage wird eine Exekutionsbewilligung gegen Jaromir Czernin-Morzin bezgl. des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft übersandt, da die Verwaltung dieses Gemäldes im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung dem do. Museum obliegt.

II. Kanzlei: ad Schreiben I 1 Exekutionsbewilligung anschliessen.  
W.V. 30. Juni 1955. *m. J. K.*

Für den Leiter der Dienststelle !

*S. Lehner*

Zur Kanzlei	14. MÄRZ 1955	13
eingeschrieben	<i>Mc</i>	15. 3. 55
abgegeben	<i>M. + H.</i>	15. 3. 55
ausgegeben	15. März 1955	<i>Karl</i>
Betreff	<i>1 (Exekutionsbewilligung)</i>	

*Ver. Red*  
17. 3. 55

Zl. 13476/55  
1581

VI-1/5168/180,181

Zl. 12722/55  
1520

Betr.: *< aus ON.176 >*  
z.Zl. 202.549-33/1955  
mit 1 Beilage

An das Bm.f.Finanz.

Die Prok. beehrt sich, anbei den Beschluss des LG.f.ZRS.Wien vom 22.2.1955, 44 R 209/55-36, mit dem dem ha. Rekurs keine Folge gegeben wurde, zur gef. Kenntnisnahme gegen Rückschluss vorzulegen.

s. Abf.:

ON.181 d.Erl.a)  
anschl.

19 Cg 356/52

An das LG.f.ZRS,  
W i e n

Die Prok. ersucht um gef. Übersendung des dg. Aktes 19 Cg 356/52 (Jaromir Czernin-Morzin gg. Verlassenschaft nachh. Dr. Ernst Egger) zur Einsicht gegen baldigen Rückschluss.

Kanzlei: Sende Akt 31 C 1455/54 zurück an BG. Innere Stadt. (p.d.: Dr. Sternw behauptet darin, er habe Kostenforderungen von mindestens S 600.000.-, klagt aber nur S 250.000.- ein; V.U.vom 17.1.1955).

18. 3. 1955

*19/4*

18. 3. 1955

17. 3. 1955

*26/2.55*  
*9. 9. 55*  
*su.*



Telegramme:  
Opalski Zürich

Telefon 34 54 31 356

Dr. O P A L S K I  
Zürich 8 Dufourstrasse 32

**Abschrift!**

Titl. Bundes Ministerium für Unterricht  
Wien I

21. März 1955

Betrifft: Zahl: 35.554-II/6-1955

Jaromir Czernin Morzin, Rückstellungsverfahren nach dem 2ten Rückstellungsgesetz, betreffend das Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler im Atelier".

Ihr geschätztes Schreiben vom 11. ds ist hier am heutigen Tage eingelangt und ich danke Ihnen bestens dafür.

Graf Czernin hat das Bild an die National Gallery of Art in Washington verkauft. Vor Abschluß des Verkaufes hat Graf Czernin ein Rechtsgutachten des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Michael Stern, Wien, vorgelegt, datiert vom 9. September 1954. Aus diesem Gutachten ergibt sich, daß mit der Rückstellung des Bildes an den Grafen Czernin mit Sicherheit zu rechnen ist. Es ergibt sich daraus ferner - und hier zitiere ich wörtlich das Gutachten des Herrn Dr. Stern - " dass ein Export des Bildes sich ohne besondere Schwierigkeiten ermöglichen lassen wird, insbesondere im Falls eines Vergleiches. Ich erinnere, daß der Richter vorgeschlagen hatte, die Republik Österreich möge gegen S 3,000.000, das Bild Ihnen, verehrter Herr Graf wieder zurückstellen". Soweit das Rechtsgutachten des Herrn Dr. Stern. Herr Dr. Stern hat aber auch ein diesbezügliches Mandat entgegengenommen zum Zwecke der Besorgung der erwähnten Ausfuhrbewilligung. *von wann?*

Vor Abschluß des Vertrages mit der National Gallery of Art in Washington hat aber ausserdem Herr Graf Czernin sich mir gegenüber ausgewiesen mit einem Bescheide des Bundes Denkmal Amtes aus dem Jahre 1937, mit welchem die Ausfuhr des genannten Bildes bewilligt wurde und zwar unter Festsetzung gewisser Opfer zu Gunsten der Republik Österreich. Diese Ausfuhrbewilligung konnte durch den kurz danach erfolgten Anschluß Österreichs nicht konsumiert werden. Ob der Bescheid nach Aufhören der Besetzung Österreichs wieder Rechtskraft erlangt hat wird zu prüfen sein. Es war jedenfalls für den Käufer wie für mich anzunehmen, daß sich die diesbezügliche Entscheidung des Bundes Denkmal Amtes auf derselben Linie bewegen würde wie die seinerzeitige Entscheidung über denselben Gegenstand im Jahre 1937. Insbesondere auch deshalb, weil eine Zahlung von S 3,000.000.- an die Republik Österreich als Abfindung für ein Bild welches ihr nicht zu gehören scheint, mir doch als ein namhafter Vorteil für die Republik Österreich erscheinen musste.

*von wann  
BDM Amt  
angestellt?  
steht im Gegen-  
satz zu dem  
hergebrachten  
BDM Amt !!*

351

Die genannten Punkte sind im Moment nicht aktuell, da das Finanz Ministerium die Angelegenheit ja vorerst einmal zur Entscheidung bringen muss. Ich wollte sie jedoch der Ordnung halber festhalten um den Standpunkt des Käufers in dieser Sache klar zu machen.

Für Ihre Mitteilung über das Einschreiten des Herrn. Dr. Michael Stern durch ein Versäumnis Urteil danke ich Ihnen. Es entspricht dies den Gesprächen deren Zeuge ich unfreiwillig geworden bin, wonach Dr. Stern zum Scheine ein solches Urteil erwirken könnte um die Gläubiger von der Bestellung eines unabhängigen Kurators abzuhalten. Ein solches Einschreiten des Herrn Dr. Stern kann die Rechte des Käufers nicht berühren.

Mit dem Ausdrucke meiner besonderen Hochachtung, Ihr ergebener

Opalski e.h.



Zu der Tatsache selbst hatte sich die Abt. 34 des BMF weiter nicht zu Äussern, vielmehr oblag die Stellungnahme hierzu denjenigen Stellen, die den Staat als zivilrechtlichen Eigentümer vertreten, also der Abt. 32 bzw. des BM.f. Unterrichts oder aber als deren gesetzlichen Vertreter die Finanzprokurator.

Wie nun der vorliegenden Note des BM.f. Unterrichts zu entnehmen, hatte das BM.f.F. an Dr. Opalaki in Zürich eine Stellungnahme zu seinem Brief geschickt - von dessen Inhalt es durch die Fin. Prok. Kenntnis erhalten hatte - der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liess; insbesondere hat das BM.f. Unterrichts klipp und klar ausgesprochen, dass eine Ausführbewilligung für dieses Bild unter keinen Umständen in Frage komme, wofür ja jeder Käufer des Bildes abgeschreckt werden muss.

Der Fortgang des Rückstellungsprozesses wird durch diese Äusserung des BM.f. Unterrichts in keiner Weise tangiert hingegen dürfte ein Interesse der Abt. 32 bestehen, von dem Inhalt Kenntnis zu erhalten, daher wird das Geschäftstück vor Hinterlegung dieser Abteilung zur Einsicht vorgeschrieben, wobei es ihr frei steht, eine Durchschrift des Referats zu entnehmen.

Sodann wäre das Geschäftstück

einzulegen

31. März 1955.

KL/P1

des Litten 1860

## B e s c h l u s s :

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 250.000.- samt 4 % Zinsen vom 7.1.1955, der Kosten von S 2.172.- und der Kosten dieses Antrages wird der betreibenden Partei Dr. Paul Georg Glass, Rechtsanwalt in Wien I., Selztorgasse 7, auf Grund des Versümmisurteiles vom 12.3.1955, 4o Gg 3/55-1 Landesgericht für ZRS, die Exekution durch:

- 1.) Pfändung des dem Verpflichteten Graf Jaromir Czernin-Morzin gegen die Republik Oesterreich, vertreten durch die Finanzprokurator in Wien I., Rosenbursenstr. 1 zustehenden Anspruches auf Rückstellung des Bildes "der Künstler im Atelier" von Jan Vermeer van Delft bewilligt und an den Verpflichteten das Verbot erlassen, sich jeder Verfügung über den Anspruch auf Rückstellung zu enthalten. An die Republik Oesterreich z. Hd. des Bundesministeriums für Finanzen und der Finanzprokurator ergeht das Verbot an den Verpflichteten Graf Jaromir Czernin-Morzin das Bild "der Künstler im Atelier" zurückzustellen oder aus dem gepfändeten Vermögensrecht zu leisten.
- 2.) Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung der den Verpflichteten gegen die Drittschuldnerin die Republik Oesterreich aus dem Rückstellungs-erkenntnis, einen Vergleich oder welchem Grund immer zustehenden Geldforderungen bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung, unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen, bewilligt und der Drittschuldnerin verboten, an den Verpflichteten Zahlung zu leisten.

Zugleich wird dem Verpflichteten jede Verfügung über seine Forderung untersagt.

Mit Zustellung des Zahlungs- und Leistungsverbotes an die Drittschuldnerin die Republik Oesterreich z. Hd. des Bundesministeriums für Finanzen und der Finanzprokurator ist die bewilligte Pfändung als erwirkt anzusehen und zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an der Forderung ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht ad 2 hat das Bezirksgericht Kitzbühel einzuschreiten.

Wien, den 23.3.1955

~~Dr. Paul Georg Glass~~

Die Prokuratur ist daher der Auffassung, dass Czernin anlässlich des von ihm vor dem Bezirksgericht Kitzbühel am 3. Dezember 1954 zu K 1697/54 abgelegten Offenbarungseides das Verbrechen des Betruges gemäß §§ 197 und 199, lit.a) begangen hat. Unter diesen Umständen besteht, da gem. § 84, Abs.1 StPO. alle öffentlichen Behörden und <sup>en</sup> Later schuldig sind, die entweder von ihnen selbst wahrgenommen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloss auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes anzuzeigen, nach h.a.Ansicht die Verpflichtung, die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Innsbruck zur Anzeige zu bringen.

Da die Prokuratur in dem anhängigen Rückstellungsverfahren Czernin als Partei gegenübersteht, möchte sie es vermeiden, die Anzeige selbst zu erstatten, da dies publizistisch als Versuch einer Beeinflussung des Verfahrens ausgeschrottet werden könnte; die gleiche Erwägung gilt für die mit dem Rückstellungsverfahren befasste d.a.Abt.34. Es darf daher - falls das do.Bundessministerium die oben ausgeführte Rechtsansicht teilt, darum gebeten werden, die Anzeige durch die mit der Verwaltung des verfallenen Vermögens befasste do.Abt.32 zu erstatten.-

Ergänzend wird mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Unterricht am 11.März 1955 über ha.Anregung an Dr.Opalski ein Schreiben gerichtet hat, in dem betont wird, dass das Bild noch nicht rückgestellt wurde und dass selbst im Falle einer Rückstellung eine Genehmigung zu seiner Ausfuhr unter keinen Umständen erteilt werden könnte. Darüber hinaus wurde

Opalski mitgeteilt, dass Rechtsanwalt Dr. Stern auf Grund einer vollstreckbaren Kostenforderung von S 250.000.- gegen Czernin ein gerichtliches Drittvorbot erwirkt hat, wonach es der Rep. Österreich verboten ist, das Gesülde an Czernin auszufolgen; nach h. Kenntnis wird sich Rechtsanwalt Dr. Glass dem mit einer gleich hohen Forderung in nächster Zeit anschliessen.

Finanzprokurator.  
I. V.



FINANZPROKURATUR  
Wien, I., Rosenbursenstraße 1  
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

27/1851

Zl. 13582/65  
11

Betrifft: Hitler Adolf,  
Vermögensverfall gem. § 11 VG,  
z. Zl. 255.532/9-32/54.  
Mit 1 Beilage.

Wien, am 24. März 1955.

An das

Bundesministerium für Finanzen .

Die Prokurator behrt sich, nachdem ihr nunmehr der für die Angelegenheit wesentliche Exekutionsakt E 1697/54 des Bezirksgerichtes Kitzbühel vorliegt, in Beantwortung der da. Anfragen vom 10.2. und 10.3.1955 folgendes anzuführen:

Jaromir Czernin-Morzin, Kitzbühel, Haus Waldschütz oder Villa Guntermann, zeitweise auch München, Nicolaiplatz 1/III, hat am 3. Dezember 1954 über ha. Antrag vor dem Bezirksgericht Kitzbühel zu E 1697/54 den Offenbarungseid abgelegt. In dem von ihm verfassten und unterfertigten Vermögensverzeichnis findet sich der Satz: "Auf das rückzustellende Bild (Vermeer) habe ich keinerlei Vorschüsse erhalten." Eine Abschrift dieses Vermögensverzeichnisses liegt bei.

Am 29. Jänner 1955 hat der Kunstbändler Dr. Opalski, Zürich 8, Dufourstrasse 32, in einem an den Leiter der da. Abt. 34, Herrn Ministerialrat Dr. Klein, gerichteten Schreiben mitgeteilt, dass Jaromir Czernin-Morzin ihm am 6.9.1954 das gegenständliche Gemälde "zum Verkauf übergeben habe"; in Erfüllung dieses Auftrages habe er das Gemälde an die National Gallery of Art in



Washington verkauft, was von Czernin schriftlich bestätigt worden sei. Dr. Opalski schreibt wörtlich: "Czernin nahm auch von mir aus dem Titel der Anzahlung Geldbeträge in Empfang." Die Tatsache des von Czernin erteilten Verkaufsauftrages und seine Genehmigung des erfolgten Verkaufes sind durch von Dr. Opalski vorgelegte Photokopien belegt. Das genehmigende zweite Schreiben Czernins ist vom 11.9.1954 datiert und in Zürich, Hotel Schweizerhof, ausgefertigt.

In einer vom 12. Feber 1955 datierten Stellungnahme seines derzeitigen Rechtsvertreters Rechtsanwalt Dr. Alfred Kasamas gibt Czernin zu, dass er die erwähnten Briefe vom 6.9. und 11.9.1954 an Dr. Opalski geschrieben habe, behauptet jedoch, dass die Vereinbarung davon abhängig gewesen sei, dass Dr. Opalski noch vor Rückstellung des Bildes "gewisse Leistungen" an Czernin hätte erbringen sollen. Da Opalski diese Leistungen nicht erbracht habe, sei er - Czernin - im November 1954 vom Vertrag zurückgetreten.

In der erwähnten Stellungnahme heisst es weiters wörtlich: "Aus den beiden Schreiben vom 6.9. und 11.9.1954 geht gar nicht hervor, dass ich für das Bild schon etwas bekommen habe. Richtig ist allerdings, dass Herr Dr. Opalski, um mich zur Abtretung der Verkaufsrechte zu veranlassen, im Sommer v.J. diverse Hotelrechnungen in der Schweiz und in Wien für mich bezahlt hat. Ich selbst habe aber kein Geld bekommen und habe auch nichts besessen, als ich am 3. Dezember 1954 den Offenbarungseid ablegte."

In einer weiteren, gegenüber der da. Abt. 34 abgegebenen Stellungnahme des Herrn Dr. Kasamas vom 8.3.1955 regt dieser an, man solle Dr. Opalski auffordern, den Vertrag vorzulegen, den er mit Czernin abgeschlossen hat, "aus welchen auch die Gegenleistungen hervorgingen, die Dr. Opalski an meinen Landanten zu erbringen

gehabt hätte, aber die er unvollkommen erbracht hat ...".

Dieser Stellungnahme lag die Abschrift eines von Dr. Kaszas am 1. März 1955 an Dr. Opalski gerichteten Briefes bei, in dem diesem vorgeworfen wird, dass er sich verpflichtet habe "den Grafen Czernin, der sich in grossen finanziellen Schwierigkeiten befindet, ab September v.J. ausreichend zu alimentieren, so dass er seine Familie standesgemäss erhalten kann, um schuldenfrei leben zu können", dass er aber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sei; "Sie haben einige Hotelrechnungen für ihn bezahlt, aber sonst nichts geleistet. Nach Setzung der Nachfrist, was im November v.J. erfolgte, haben Sie überhaupt nichts mehr bezahlt." -

Daraus ergibt sich folgender Sachverhalt: Czernin hat am 6.9.1954 dem Dr. Opalski den Auftrag erteilt, das Bild zu verkaufen und hat sich am 11.9. mit der erfolgten Regelung einverstanden erklärt. Nach seinen eigenen Angaben hätte ihn Opalski ab sofort "standesgemäss" erhalten sollen, welche Alimentation anscheinend auf den Kaufpreis hätte angerechnet werden sollen. Czernin gibt wiederholt zu, dass Opalski im Zusammenhang mit der gegenständlichen Transaktion Hotelrechnungen für ihn bezahlt hat; er leugnet, weitere Leistungen erhalten zu haben, was allerdings einmal durch die sehr vorsichtige Formulierung, dass "er selbst kein Geld bekommen habe" und ein anderes Mal durch die Bemerkung "nach Setzung der Nachfrist im November v.J." sei überhaupt nichts mehr bezahlt worden, abgeschwächt wird. Opalski hat demgegenüber eindeutig erklärt, dass Czernin aus dem Titel der Anzahlung von ihm Geldbeträge in Empfang genommen habe.

Diesem Sachverhalt steht die am 3.12.1954 abgegebene eidliche Angabe Czernins gegenüber, wonach er auf das rückzustellende Bild keinerlei Vorschüsse erhalten habe.

Vom strafrechtlichen Standpunkt ergeben sich daraus folgende Aspekte:

Gemäss § 199, lit.a) StG. begeht unter den Bedingungen des § 197 der das Verbrechen des Betruges, der sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eid erbiertet oder wirklich einen falschen Eid schwört. Die Rechtsprechung ist sich nicht völlig darin einig, ob eine über die Täuschungsabsicht hinausgehende Schädigungsabsicht für die Anwendung der zitierten Gesetzesstelle verlangt wird, doch wird dies gerade von der neueren Rechtsprechung mehrheitlich verneint. Dies gilt speziell für die Ablegung eines falschen Offenbarungseides: "Besonderer Feststellung der Schädigungsabsicht bei Ablegung eines falschen Offenbarungseides bedarf es nicht" (OGH.27.5.1929, SSt.IX/55); "Die von einem Verpflichteten bei Ablegung des Offenbarungseides gemachten unwahren Angaben bilden selbst dann das Verbrechen des Betruges, wenn er sich durch die wahrheitsgemässe Beantwortung der Fragen der Gefahr der Verfolgung wegen strafbarer Handlungen aussetzen würde" (OGH. 16.9.1948, ÖJZ.Nr.64/1949).

Nach ha.Ansicht ist die unter Eid abgelegte Behauptung Czernins, wonach er auf das Bild keinerlei Vorschüsse erhalten haben will, selbst dann als unwehr zu betrachten, wenn man die eindeutig dem widersprechenden Angabe Dr.Opalskis ausser Betracht lässt. Unter Vorschüssen auf das Bild ist selbstverständlich nicht nur die direkte Einhändigung eines Geldbetrages an Czernin zu verstehen, sondern jede ihm im Zusammenhang mit dem von ihm initiierten Verkauf des Bildes zugute gekommene Leistung. Darunter fällt die eingestandenermassen im Zusammenhang mit dem Verkauf erfolgte Bezahlung seiner Hotelrechnungen, wie auch z.B. jede Leistung an dritte Personen zugunsten Czernins darunter fallen würde.

Zl. 13825/55  
1620

VI-1/5168/182

Betr.: Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines Gemäldes.  
z.Zl. 204.326-34/55

An das  
Bm.f.Finanz.

Die Prok. beehrt sich mitzuteilen, dass der Schriftsatz des Antragstellers vom 5.3.1955 nach ha. Ansicht keine neuen Gesichtspunkte bringt; es besteht daher keine Veranlassung, die bisherigen Stellungnahmen der Prok. zu modifizieren.

*AN*

Abgehandelt	26. 3. 55
-------------	-----------

24/3. 55  
9/ 9/2  
TM

A b s c h r i f t .

ERKLÄRUNG

Ich Unterzeichnete Gräfin Alix C z e r n i n ,  
München, Nikolaiplatz 1, erkläre hiemit in  
Ergänzung meiner Zeugenaussage im Prozess  
Jaromir Czernin gegen "deutsches Reich vor  
dem Bezirksgericht Salzburg vom 19. April 1952  
das Nachstehende und bin bereit, als Zeugin  
diese Aussage zu machen:

Wenn ich in meiner Aussage vom 19.4.1952  
am Schluss erklärt habe:

" Ich glaube, mein Gatte hatte den Erhalt des  
Geldes bestätigt, ob er damit auch einen  
Dank verbunden hat, weiss ich nicht "  
so will ich damit sagen, dass ich lediglich  
nicht weiss, ob die Geldempfangsbestätigung  
auch eine Dankeserklärung enthielt, dass aber  
überhaupt eine Dankeserklärung abgegeben wurde,  
weiss ich natürlich sehr gut. Mein Mann hat  
damals einen Brief geschrieben an Hitler, in  
welchem er sich für den Kauf des Bildes be-  
dankt. Der Galeriedirektor Posse, dessen Auf-  
treten bei uns in Marschendorf ich in meiner  
Zeugenaussage ja geschildert habe, hat nämlich  
ausdrücklich verlangt, dass mein Mann einen  
solchen Brief, dessen ungefähren Inhalt er  
ihm auch vorsagte, schreibt und hat dazu er-  
klärt, dass dieser Brief mit eine Bedingung  
sei dafür, dass die Angelegenheit "so friedlich"  
abläuft. Mein Mann erwiderte damals Posse,  
dass man bei dem lächerlichen Kaufpreis ihm  
doch etwas derartiges nicht zumuten könne.  
Posse aber bestand mit Nachdruck darauf. Worin  
dieser Nachdruck bestand, habe ich ja schon ge-  
sagt: Es war die unmissverständliche Drohung,  
dass eben dann das Bild ohne Entschädigung ent-  
eignet wird.

Wäre ich bei meiner Vernehmung vor dem Bezirks-  
gericht Salzburg am 19.4.1952 darüber eingehender  
befragt worden, hätte ich dies natürlich damals  
aufgeklärt. Ich weiss auch, dass mein Mann den  
Brief geschrieben hat und dass dies ihm eine  
grosse Überwindung kostete. Er hat mit sehr  
deutlichen Worten mir gegenüber seine Empörung  
zum Ausdruck gebracht.

München, den 26. März 1954.

Alix C z e r n i n e.h.

1955

Bundesministerium für Finanzen.

Geschäftszahl 255.332/9 32 / 55		Vorzahl 255.332/8-32/55	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlusmerk	
Miterledigte Zahlen		Nachzahlen <i>255332/9-32/55</i>		
		Bezugszahlen		
Gegenstand Hitler Adolf, Vermögensverfall gem. § 24 VvVvG.		Frist <i>21. 8. 1955</i>	zu betreiben am	
			neue Frist	

Zur Einsicht vor ~~Genehmigung~~, Abfertigung, Hinterlegung-

*Gepr. Adolf Hitler*  
*W. Müller*  
*AD*  
*14.11*

Herrn Bundesminister zur geneigten Kenntnisnahme.

*2-7*  
*11.11*

14. 11. 1955

Geschäftszeichen	Reing.
Grundzahl 255332 32/55	Vergl.
	Begl.
	Best. 14. 11. 1955

5.4. 1955

◀ Mit Urteil des VG. Wien vom 5.9.52, Zl.Vg 1 Vr 69/52-Hv 53/52, wurde das in Österreich gelegene Vermögen Adolf Hitlers gem. § 24 VvVVG. 1947<sup>1961.2.13.47</sup> für verfallen erklärt.

Gemäß § 20 leg. cit. ist dieses Vermögen auf die Rep. Österreich übergegangen.

Unter den als verfallen erfaßten Vermögenswerten befindet sich auch das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer.

Jaromir Czernin Morzin, Kitzbühel, Haus Waldschütz oder Villa Guntermann, zeitweise auch München, Nikolaiplatz 1/III, hat bereits mehrmals, bisher allerdings vergeblich, die Rückstellung dieses Gemäldes auf Grund der in Kraft stehenden Rückstellungsgesetze begehrt, wobei die Oberste Rückstellungskommission bereits erklärte, daß es sich hierbei um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze handelt.

Gegenwärtig ist ein Rückstellungsverfahren nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes vor der FLD. Wien anhängig. In erster Instanz wurde der Rückstellungsantrag zurückgewiesen, während über die vom Rückstellungswerber eingebrachte Berufung ~~an~~ das BMF. noch nicht entschieden wurde.

Dem BMF. ist nunmehr ein Schreiben eines Dr. Opalski, Zürich 8, Dufourstraße 32 vom 29.1.1955 zugekommen, dessen Inhalt wie folgt lautet :

" Graf Jaromir Czernin Morzin hat mir am 6.9. das beim Wiener Museum verwahrte Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier", welches sich gegenwärtig noch im Zuge der Rückstellung befindet, zum Verkauf übergeben. Er legte mir bei dieser Gelegenheit ein Rechtsgutachten des RA. Dr. Michael Stern vor, datiert vom 9.9., in welchem ausgeführt wird, daß das Bild an Czernin binnen kurzem zurückgegeben wird und daß auch gegen Zahlung einer sehr namhaften Summe die Bewilligung zum Export des Bildes erteilt werden würde.

Im Auftrage und im Namen des Grafen Czernin habe ich das Bild tatsächlich an eines der größten Museen der Vereinigten Staaten die National Gallery of Art in Washington verkauft. Dieser Verkauf wurde sowohl von Czernin als von der Käuferin schriftlich bestätigt. Czernin nahm auch von mir aus dem Titel der Anzahlung Geldbeträge in Empfang.

Da ich sowohl von Graf Czernin als von RA. Dr. Stern keine Auskunft erhalten konnte, ob das Bild nunmehr an den

Grafen Czernin zurückgegeben wurde, ersuche ich höflich um authentische Information, ob das Bild inzwischen dem Grafen Jaromir Czernin zurückgegeben wurde.

Ferner ersuche ich um Kenntnisnahme, daß seit dem 11.9.1954 der Eigentümer des Bildes die National Gallery of Art in Washington ist und daß dem Grafen Czernin lediglich Kaufpreisansprüche zustehen, welche selbstverständlich bei Übergabe des Bildes in der vereinbarten Weise berichtet werden. Auch hinsichtlich der Bezahlung einer "Opfergabe" an den Österreichischen Staat bin ich gerne bereit, die Verhandlungen einzuleiten. "

Diesem Schreiben waren 2 beglaubigte Fotokopien abgeschlossen. Die eine hievon gibt ein eigenhändiges Schreiben des Jaromir Czernin Morzin wieder, das vom 6.9.1954 datiert ist und wie folgt lautet :

" Sehr geehrter Herr Dr. Opalski !

Wie besprochen, über-gebe ich Ihnen das beim Wiener Hofmuseum verwahrte Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier", welches gegenwärtig noch im Zuge der Rückstellung an mich ist, zum Verkauf. "

Die zweite Fotokopie reproduziert ein Schreiben vom 11.9.54 an Herrn Dr. Viktor Opalski, welches wie folgt lautet :

" Ich bin damit einverstanden, daß Sie das Bild "Der Künstler im Atelier" von Jan Vermeer an die National Gallery in Washington verkaufen.

Als Kaufpreis für mich verlange ich Dollars Vierhunderttausend, zu Lasten dieses Kaufpreises gehen die Rückstellungs-, Ausfuhr- und Prozeßkosten, welche Sie zu Lasten des Kaufpreises bezahlen können.

Die Beträge über vierhunderttausend Dollars hinaus dienen zur Bezahlung der Verkaufsvergütungen und der Kosten der Vorfinanzierung der ganzen Angelegenheit.

Nachdem das Rückstellungsverfahren noch nicht beendet ist, bin ich einverstanden, daß Sie sich mit meinem Anwalte diesbezüglich in Verbindung setzen und alles Notwendige zur Betreibung der Angelegenheit der Rückstellung und des Exportes des Bildes vorkehren.

Zahlung bei Übergabe des Bildes.

Abwicklungsort Vaduz, F.L.

Unterschrift e.h.

Jaromir Graf Czernin-Morzin,  
Kitzbühel, Haus Prawda  
dzt. Zürich, Hotel Schweizerhof."

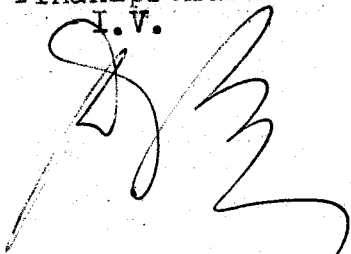
./. folgt Einlageblatt



Opalski mitgeteilt, dass Rechtsanwalt Dr. Stern auf Grund einer vollstreckbaren Kostenforderung von S 250.000.- gegen Czernin ein gerichtliches Drittverbot erwirkt hat, wonach es der Rep. Österreich verboten ist, das Gemälde an Czernin auszufolgen; nach ha. Kenntnis wird sich Rechtsanwalt Dr. Glass dem mit einer gleich hohen Forderung in nächster Zeit anschliessen.

Finanzprokurator.

I. V.



Ministerium für Finanzen
Eingelangt 20. MRZ. 1955
255332/932/11/55

32

fw

Dr. Wehl.  
255332/8 Fr. 11/4/55

habe, was im Zuge der Rückstellungsbewertung  
Rückstellung des Rückstellungsbewertung  
205.494 34 55  
keine Hindernisse, wie im Verfahren vorzuführen  
solche sonstigen Wirkungen dieses angelegten  
auf, hat im Zuge der Rückstellungsbewertung  
mehr weiter zu erörtern; vielmehr wird an  
bzw. des Bild; in Unterabteilung, sich  
hat Übereinstimmung mit Dr. Opalaki geschieden. (Seite 21. 205.031-34/22)

Zuschrift der Finanzprokurator von  
24. 3. 1955, Zl. 13.525/55-6,  
betreffend Jaromir Czernin-Horsin, Rückstellung eines Bildes  
süldes nach dem Zweiten RStG.; Berufung gegen 1955  
den Bescheid der FLD Wien vom 10. 7. 1954, Zl.  
VR-V 10/133-21/54

XXXXXXXXXXXXXX

Abt. 32  
Vom Standpunkt des Rückstellungsbewertung  
wie wäre also nur noch die Bewertung der  
Vorläufe durch den Rückstellungsbewertung  
die Frage, wer dieser Dr. Opalaki  
-redt t h e i m 24. 3. 1955, Zl. 13.525/55-6,  
sich für, hat im Zuge der Rückstellungsbewertung  
Während beim RStG. ein Rückstellungsbewertung  
nach dem Zweiten RStG. auf das bekannte Bild von  
Verneen lief, langte hier das Schreiben eines gewissen  
Dr. Opalaki in Zürich ein, der nunmehr die National  
Gallery in Washington als Eigentümerin dieses Bildes zu  
betrachten sei. Gleichzeitig wurde ein Schriftwechsel  
vorgelegt, wosich Jaromir Czernin unter gewissen Klauseln  
seine Rechte an dem Bildverkauf hatte.  
Seitens der Abt. 32 wurde festgestellt, ob etwa  
die Gefahr besteht, dass Jaromir Czernin in einem späteren  
Zeitpunkt behauptet, er sei gar nicht mehr aktiv zu die  
sen Ansprüchen legitimiert, weil er seine Ansprüche zediert

./.  
KI/NE

habe, was ja auch zufolge der Rückstellungsgesetze nach  
Einbringung des Rückstellungsantrages möglich ist.

Da Jaromir Czernin ~~als~~ ~~be~~ ~~freit~~, ~~206~~ bezieht gar  
kein Hindernis, mit ihm das Verfahren fortzuführen. Welche  
sonstigen Wirkungen diese angebliche Veräußerung  
hat, ist im Zuge des Rückstellungsverfahrens schon nicht  
mehr weiter zu erörtern; Vielmehr wäre es Sache der Abt. 32,  
bzw. des BM für Unterricht, sich darum zu kümmern. Letzteres  
hat übrigens an Dr. Opalski geschrieben. (Siehe Zl. 205.031-34/55).

Unter no. Zl. 204.326/55 wurde der Finanzprokurator ein  
neuer Schriftsatz Czernins übermittelt, ~~in~~ ~~dem~~ ~~dieser~~ ~~Schrift~~ ~~sat~~ ~~zes~~  
ersuchte dieser auch um Fristerestreckung für die Beant-  
wortung eines früheren Schriftsatzes ~~bis~~ ~~31.~~ ~~März~~ ~~1955~~, was  
unter der gleichen Zahl bewilligt wurde.

Die Finanzprokurator, der für die Beantwortung eine  
Frist gesetzt worden war, teilt nun mit, daß sie von einer  
neuerlichen Stellungnahme absehe.

Vom Standpunkt des Rückstellungsverfahrens  
aus wäre also nur noch die Beantwortung der ho.  
Vorhalte durch den Rückstellungswerber abzuwarten.

Die Frage, wer dieser Dr. Opalski eigentlich  
sei, wird seitens der Abt. 34 nicht über-  
prüft, da sie, wie bereits oben erwähnt, für die  
Fortführung des Rückstellungsverfahrens irrelevant

ist. Es wird der Abt. 32 überlassen, die  
derartige Erhebungen zu pflegen. Eine  
dieses Referates gar Entnahme durch die Abt. 32  
ist ausgeschlossen.  
Für die Abt. 34 ergibt sich aus dem  
Überprüfung des rechtzeitigen Einbringens der  
Antwort des Rückstellungswerbers anliegend.  
Das Geschäftswort wäre schon in Hinblick  
auf die Fristsetzung zu bejahen.  
Auf die Fristsetzung ist zu achten.

28. März 1955

K1/Re

**FINANZPROKURATUR**

Wien, I., Rosenbursenstraße 1  
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

Zl. 15.468/55

6

**Betrifft: Jaromir Czernin-Morzin,  
Rückstellung eines Gemäldes.  
z. Zl. 204.326-34/55.  
2-fach.**

Wien, am 29. März 1955.

An das

Bundesministerium für Finanzen,

Wien I.,

Ballhausplatz

Der Antragsteller Jaromir Czernin-Morzin hat am 7. Dezember 1954 vor der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten, eine Aussage abgelegt, in der er u.a. behauptet hat, dass er vom Moment des Anschlusses an kein Interesse an einem Verkauf des gegenständlichen Gemäldes hatte, dass er niemals bereit gewesen sei, unter einem Preis von 1 Million Dollar bzw. dem Gegenwert zu verkaufen und dass er über die nach dem Anschluss geführten Verhandlungen infolge einer gewissen Selbstherrlichkeit seines damaligen Wiener Anwaltes Dr. Egger nur unvollständig unterrichtet gewesen sei; insbesondere hat er dies bezüglich der mit Rechtsma geführten Verhandlungen behauptet.

Da der jetzige Antragsteller Herr Dr. Egger die von diesem für eine zehnjährige Vertretung verrechneten Rechtsanwaltskosten nicht bezahlt hat, hat die Verlassenschaft nach Dr. Egger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ernst Schenk zu 19 Cg 356/52 des Landesgerichtes für ZRS. Wien gegen ihn einen

Prozess auf Bezahlung dieser Kosten im Betrage von S 49.423,78 geführt; in diesem Prozess wurde Herr Czernin-Morzin rechtskräftig zur Bezahlung des begehrten Betrages verurteilt.

In dem diesbezüglichen Prozessakt erliegt als Beilage B das von Herrn Dr. Egger erstellte, seine Leistungen für den Antragsteller in den Jahren 1931/41 umfassende Leistungsverzeichnis im Umfang von 62 Seiten. Aus diesem ergibt sich folgendes:

Am 21. Jänner 1939 hat Dr. Egger den Vertreter Czernins im Sudetenland, Dr. Lorche, darüber informiert, dass alle Ausführungsverhandlungen gegenstandslos geworden seien.

Am 1., 2. und 4. 8. 1939 hat Dr. Egger mit Czernin telefonische Gespräche über die Vorführung des Bildes in München geführt; Czernin hat dabei Informationen über die Vereinbarung eines eventuellen Kaufpreises erteilt.

Am 29. November 1939 erhielt Dr. Egger ein Telegramm Czernins betreffend bevorstehende Verkaufsverhandlungen in Wien (Sache Reentsma).

Am 5., 6. und 7. Dezember 1939 fanden in Wien in Anwesenheit Czernins Verhandlungen mit den Vertretern Reentsmas statt, wobei ein Kaufpreis von RM 1,8 Millionen vereinbart wurde. Anlässlich seiner Abreise am 7. Dezember erteilte Czernin die Weisung auf tunlichste Betreibung der Sache bei den Behörden (Denkmalamt) zwecks Erwirkung der Genehmigung zu diesem Verkauf. Am 12. Dezember wurde der Finanzbehörde eine Pauschalgebührenabfertigung von RM 500.000,- angeboten, worüber Czernin am gleichen Tage tel. berichtet wurde.

Am 13. Dezember und in den folgenden Tagen wurde bei dauernder telefonischer Verbindung mit Czernin der seinerzeit mit Eugen Czernin geschlossene Vergleich für nicht mehr wirksam

erklärt, wobei Eugen Czernin zunächst auf seinen Anteil am Verkaufserlös verzichten und dann auch einen Gebührenbeitrag zahlen sollte.

Am 29. Dezember 1939 wurde gegenüber der Finanzbehörde für den Fall der Genehmigung des vorliegenden Verkaufsantrages (Rechtsma: RM 1,8 Millionen) eine Gebührenpauschalsumme von RM 550.800.- anerkannt.

Am 13. April 1940 wurde im Unterrichtsministerium ein Anbot Czernins überreicht, wonach Czernin bereit sei, das Gemälde zu verkaufen, wenn ihm RM 1,5 Millionen netto verblieben.

Am 17. April 1940 wurde Dr. Gassauer mitgeteilt, dass in diesem Falle jede Beteiligung Eugen Czernins an dem Verkaufserlös abgelehnt würde. Jaromir Czernin wurde hierüber schriftlich informiert.

Am 4. Oktober 1940 wurde Dr. Egger von Czernin und Dr. Lerche anlässlich des Verkaufes des Bildes telefonisch darüber informiert, welche Haltung er gegenüber Dr. Gassauer (Eugen Czernin) einnehmen sollte. Die folgenden Vorgänge bestätigen die Aussagen Dr. Gassauers, auch hinsichtlich des von ihm gebrauchten Ausdruckes eines Ultimatum. Dr. Egger stand dabei in dauernder tel. und schriftlicher Verbindung mit Jaromir Czernin.

Das Leistungsverzeichnis bestätigt im Übrigen, dass Dr. Egger den jetzigen Antragsteller laufend - zu gewissen Zeiten täglich - informiert und von ihm Weisungen empfangen hat.

Durch die sorgfältigen und detaillierten Angaben des Leistungsverzeichnisses werden die eingangs angeführten Angaben des Antragstellers ausnahmslos widerlegt.

Die Prokuratur beantragt daher, den Akt 19 Gg 356/52 des Landesgerichtes für ZRS.Wien (Verlassenschaft nach Dr.Ernst Egger gegen Jaromir Czernin-Morzin) beizuschaffen und daraus die für das vorliegende Verfahren notwendigen Feststellungen zu treffen.

Der Prokuratorspräsident:

Zl. 15468/55  
1831

VI-1/5168/184

Gen. I

*22 91*  
Betr.: Jaromir Czernin-Morzin, Rückstellung eines  
Gemäldes

z.Zl. 204.326-34/55

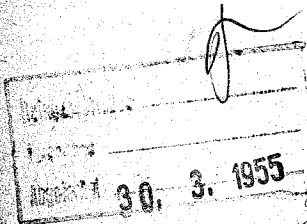
An das  
Bm.f.Finanz.

*3 X  
199*

Der Antragsteller Jaromir Czernin-Morzin hat am 7.12.1954 vor der FLD.f.Wien ... Dienststelle ... eine Aussage abgelegt, in der er u.a. behauptet hat, dass er vom Moment der Anschlusses an kein Interesse an einem Verkauf des gegenständlichen Gemäldes hatte, dass er niemals bereit gewesen sei, unter einem Preis von 1 Million Dollar bzw. dem Gegenwert zu verkaufen und dass er über die nach dem Anschluss geführten Verhandlungen infolge einer gewissen Selbstherrlichkeit seines damaligen Wiener Anwaltes Dr.Egger nur unvollständig unterrichtet gewesen sei; insbesondere hat er dies bezüglich der mit Reemtsma geführten Verhandlungen behauptet.

s.Abf.:

Erl.a) in zweifacher Ausfertigung abfertigen.



Da der jetzige Antragsteller Herrn Dr.Egger die von diesem für eine zehnjährige Vertretung verrechneten Rechtsanwaltskosten nicht bezahlt hat, hat die Verlassenschaft nach Dr.Egger, vertr. durch RA. Dr.Ernst Schenk zu 19 Cg 356/52 des LG.f.ZRS.Wien gegen ihn einen Prozess auf Bezahlung dieser Kosten im Betrage von S 49.423.78 geführt; in diesem Prozess wurde Herr Czernin-Morzin rechtskräftig zur Bezahlung

*fühl*  
*30.3.55*



des begehrten Betrages verurteilt.

In dem diesbezüglichen Prozessakt erliegt als Beilage B das von Herrn Dr. Egger erstellte, seine Leistungen für den Antragsteller in den Jahren 1931/41 umfassende Leistungsverzeichnis im Umfang von 62 Seiten. Aus diesem ergibt sich folgendes:

Am 21.1.1939 hat Dr. Egger den Vertreter Czernins im Sudehenland, Dr. Lerche, darüber ~~in~~ informiert, dass alle Ausführungsverhandlungen gegenstandslos geworden seien.

Am 1., 2. und 4.8.1939 hat Dr. Egger mit Czernin tel. Gespräche über die Vorführung des Bildes in München geführt; Czernin hat dabei Informationen über die Vereinbarung eines eventuellen Kaufpreises erteilt.

Am 29.11.1939 erhielt Dr. Egger ein Telegramm Czernins betr. bevorstehende Verkaufsverhandlungen in Wien (Sache Reemtsma).

Am 5. ~~12.~~, 6. und 7.12.1939 fanden in Wien in Anwesenheit Czernins ~~xxx~~ Verhandlungen mit den Vertretern Reemtsmas statt, wobei ein Kaufpreis von RM 1,8 Millionen vereinbart wurde. Anlässlich seiner Abreise am 7.12. erteilte Czernin die Weisung auf tunlichste Betreibung der Sache bei den Behörden (Denkmalamt) zwecks Erwirkung der Genehmigung zu diesem Verkauf. Am 12.12. wurde der Finanzbehörde eine Pauschalgebührenabfertigung von RM 500.000.- angeboten, worüber Czernin am gleichen Tage tel. berichtet wurde.

Am 13.12. ~~wurde~~ und in den folgenden Tagen wurde bei dauernder tel. Verbindung mit Czernin der seinerzeit mit Eugen Czernin geschlossene Vergleich für

für nicht mehr wirksam erklärt, wobei Eugen Czernin zunächst auf seinen Anteil am Verkaufserlös verzichten und dann auch einen Gebührenbeitrag zahlen sollte.

Am 29.12.1939 wurde gegenüber der Finanzbehörde für den Fall der Genehmigung des vorliegenden Verkaufsantrages (Reemtsma: RM 1,8 Millionen) eine Gebührenpauerschalsumme von RM 550.800.- anerkannt.

Am 13.4.1940 wurde im Unterrichtsministerium ein Anbot Czernins überreicht, wonach Czernin bereit sei, das Gemälde zu verkaufen, wenn ihm RM 1,5 Millionen netto verblieben.

Am 17.4.1940 wurde Dr. Gassauer mitgeteilt, dass in diesem Falle jede Beteiligung Eugen Czernins ~~an dem~~ an dem Verkaufserlös abgelehnt würde. Jaromir Czernin wurde hierüber schriftlich informiert.

Am 4.10.1940 wurde Dr. Egger von Czernin und Dr. Lerche anlässlich des Verkaufes des Bildes tel. darüber informiert, welche Haltung er gegenüber Dr. Gassauer (Eugen Czernin) einnehmen sollte. Die folgenden Vorgänge bestätigen die Aussagen Dr. Gassauers, auch hinsichtlich des von ihm gebrauchten Ausdruckes eines Ultimatums. Dr. Egger stand dabei in dauernder tel. und schriftlicher Verbindung mit Jaromir Czernin.

Das Leistungsverzeichnis bestätigt im übrigen, dass Dr. Egger den jetzigen Antragsteller laufend - zu gewissen Zeiten täglich - informiert und von ihm Weisungen empfangen hat.

Durch die sorgfälligen und detaillierten Angaben des Leistungsverzeichnisses werden die eingangs angeführten Angaben des Antragstellers ausnahmslos widerlegt.

Die Prok. beantragt daher, den Akt 19 Cg 356/52 des LG.f.ZRS.Wien (Verlassenschaft nach Dr.Ernst Egger gegen Jaromir Czernin-Morzin) beizuschaffen und daraus die für das vorliegende Verfahren notwendigen Feststellungen zu treffen.

Kanzlei: Sende Akt 19 Cg 356/52 zurück an LG.f.ZRS.Wien.

b)

Beleg-Nr.	
Verfahren	
30. 3. 1955	

Akt 19 Cg 356/52

*[Handwritten signature]*

29/3.55  
*[Handwritten initials]*

RECHTSANWALT  
DR. ALFRED KASAMAS  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
WIEN IV, Kolschitzkygasse 15/5  
TEL U 43-4-54 / P. Sp. Kto. 122.106

Wien, den 30. März 1955

*Frei Kost!*

Bundesministerium für Finanzen,

Abteilung 34,

W i e n I.,

Ballhausplatz

Batr. I 21.203.962 und 204.326 - 34/1955

Jaromir CERNIN - MOREIN.

Zu den da. Aufforderungen betreffend die o.a. Zahlen  
von 2. 3. und 8.3.1955 über Stellungnahme der Finanzprokuratur  
zu den Fragen

- a) Offenbarungseid des Herrn Jaromir CERNIN-MOREIN
- b) Verkauf des Bildes über Dr. Opalaki nach  
Washington

teile ich durch meinen ausgewiesenen Vertreter nachstehendes  
mit:

Zu a): Ich habe meinen Offenbarungseid wahrheitsge-  
mäss geleistet. Ich habe auf das rückzustellende Bild tat-  
sächlich keinerlei Vorschüsse erhalten, Herr Dr. Opalaki  
hat lediglich einige Hotelrechnungen im Herbst 1954 für  
mich bezahlt. Ich wiederhole, daß es der Finanzprokuratur  
freisteht, Herrn Dr. Opalaki aufzufordern, Beweise dafür zu  
legen, daß ich von ihm auf das Bild Zahlungen erhalten habe.



Es ist unerfindlich, daß die Finanzprokurator unwahre Behauptungen des Herrn Dr. Opalski für bare Münze nimmt und mich auffordert, negative Beweise zu erbringen, die von niemand erbracht werden können.

Es ist auch keinerlei Grund vorhanden, meine Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen, hingegen werde ich sub b) beweisen, daß Herr Dr. Opalski in einem ganz wesentlichen Punkt gelogen hat, weshalb seine Glaubwürdigkeit nicht gegeben erscheint.

In übrigen wäre ich ja gar nicht verpflichtet gewesen, in dem Fragebogen über den Offenbarungseid Angaben darüber zu machen, ob ich etwas erhalten habe. Der Fragebogen bezieht sich nicht auf Dinge der Vergangenheit, sondern nur, wie bei der Finanzprokurator bekannt sein mußte, auf den Vermögensstatus am Tage der Abgabe des Offenbarungseides. An diesem Tage habe ich weder von meinem früheren Vermögen etwas bekommen, noch habe ich irgendwelche Werte von Herrn Dr. Opalski in Händen gehabt - schon deswegen, weil ich keine bekommen habe. Daß Dr. Opalski Hotelrechnungen bezahlt hat, war auch lange vor dem Offenbarungseid und ich war nicht verpflichtet, das überhaupt zu erwähnen. Wodurch die Finanzprokurator meine Unglaubwürdigkeit bewiesen haben will, ist mir daher gänzlich unerfindlich.

Zu b): Ich habe oben erwähnt, daß Herr Dr. Opalski in einem wesentlichen Punkt gelogen hat.

Er hat nämlich fälschlicherweise behauptet, daß "seit 11.9.1954 der Eigentümer des Bildes die National Gallery of Art in Washington ist". Obwohl es nicht meine Sache ist, diese Behauptung zu entkräften, sondern es Sache des Dr. Opalski war, sie zu beweisen, bin ich doch in der Lage den Beweis dafür zu erbringen, daß die National Gallery of Art nicht Eigentümerin des Bildes ist, sondern lediglich einen Auftragsauftrag für dieses Gemälde gegeben hat. Herr Dr. GLASS, der sich früher vertreten hat, hat sich wegen der Behauptungen

./.

Handwritten notes at the top of the page, including the name "Opalski" and a date "19.2.55".

des Herrn Dr. Opalski in einem Schreiben vom 19.2.55 an die National Gallery of Art gewendet und unter dem Datum des 3.3.55 eine eindeutige Antwort erhalten, die ich in beglaubigter Übersetzung dieser Eingangs belege. Daraus ist zu entnehmen, daß von einem Eigentumsrecht der National Gallery of Art überhaupt nicht die Rede sein kann, was Herrn Dr. Opalski unbedingt bekannt sein mußte. Dennoch hat er behauptet, daß diese seit 11.9.54 Eigentümerin ist.

Ich glaube, daß ich mit diesem Schreiben der National Gallery of Art meine Aktivlegitimation in diesem Rückstellungsstreit eindeutig nachgewiesen habe. Ebenso unrichtig, wie die oben wiederlegte Behauptung des Dr. Opalski ist es auch, daß Herr Dr. Opalski ein ausschließliches Verkaufsrecht für dieses Bild erworben hat. Ich wiederhole, daß ich dieses Verkaufsrecht zwar mit ihm zunächst vereinbart hatte, es jedoch von Gegenleistungen des Herrn Dr. Opalski abhängig war, die niemals erbracht wurden. Ich habe bereits in meiner Eingabe, datiert vom 12.2.55, Herrn Dr. Michael Stern als Zeuge für die Richtigkeit meiner Behauptung geführt und wiederhole nunmehr diesen Beweisauftrag. Auch bin ich bereit, durch Schriftverkehr nachzuweisen, daß ich Herrn Dr. Opalski für meine Gegenleistungen eine Nachfrist gesetzt habe, die erfolglos verstrichen ist. Es hätte jedoch erst dann einen Sinn, diesen Schriftverkehr vorzulegen, wenn Herr Dr. Stern darüber vernommen wurde, daß Dr. Opalski zu Gegenleistungen noch vor Rückstellung des Bildes verpflichtet war.

Handwritten notes on the left margin, including "A. J.", "E. H.", and "L. B.".

Handwritten initials "P.N.J." on the left margin.

Ich habe allerdings auch Dr. Opalski mit Schreiben vom 1.3.55 aufgefordert, seine Beweise auf den Tisch zu legen und ihn mit Schreiben vom 24.3.55 vorgehalten, daß er fälschlicherweise ein Eigentumsrecht der National Gallery of Art behauptet hat. Auf das erste Schreiben vom 1.3.55 hat er mit Schreiben vom 21.3.55 mit zwei nichtssagenden Worten geantwortet, auf jedes vom 24.3.55 ist noch keine Antwort ein-

Handwritten signature or initials at the bottom right of the page.

Handwritten mark resembling a checkmark or the number "1/2" at the bottom right.

Handwritten number "1248" at the bottom center of the page.

Kanzlei: Abt am 19.4.  
- 4 - ✓ T. v. d. L.

... gelangte ich bin bereit, auch diesen Schriftverkehr vorzu-  
legen, wenn Herr Dr. Stern über die Gegenleistungspflicht  
des Herrn Dr. Opalaki vernommen wird (vorher hätte es wenig  
Sinn).

... zweifach  
Beilage (zweifach, davon  
eine beglaubigt)

Bundesministerium für Finanzen

Wien II, Ballhausplatz 1

21.205.729-34/55



Finanzprokurator in Wien

Eing. 8 APR 1955

1 18152

Der

VI/5168/185

Finanzprokurator

Wien, I.,

Rosenbursenstraße 1

behufs Kenntnisnahme übermittelt; eine allfällige Stellung-  
nahme wolle dem Bundesministerium für Finanzen innerhalb  
von 2 Wochen nach Zustellung in doppelter Ausfertigung über-  
mittelt werden.

31. März 1955

Für den Bundesminister:

Dr. Klein

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

z. A.  
12/4.55  
9. Jil  
2119

15468

6



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT

1955

355

Zahl: 42.185-II/6-1955 ✓  
C z e r n i n - M o r z i n Jaromir  
Rückstellungsverfahren nach dem Zweiten  
RStG.betreffend das Gemälde "Der Künstler  
in seinem Atelier" von Jan Vermeer;  
Äußerung Dr.Opalski.

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
z.H.v.Herrn Min.Rat Dr,Klein,

205051-39/55

in W i e n I.,  
Hofburg, Amalienstra

Zur do.Information wird die auf das ho. Schreiben vom 11.März  
1955, Zl.35.554-II/6-1955 eingelangte Antwort des Herrn Dr.Opalski, Zü-  
rich, in Abschrift übermittelt.

Die ho.Stellungnahme wurde bereits im ho.obbez.Schreiben ein-  
deutig festgelegt.

Auf die ho.Einsichtsbemerkung vom 1.März 1955, Zl.33.569-II/6-  
wird hingewiesen.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Wien, am 31. März 1955  
Für den Bundesminister

F r c e k

*Nadicka*

205792.11-55  
Nachschl:

W 206-225

Bundesministerium für Unterricht	Wien
Eingelangt	14. APR. 1955
Zl. 206661	Beilg. 34

B